

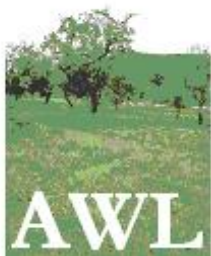
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

„Forchenäcker – 1. Teiländerung“

im Gebiet der

Stadt Lauffen a. N.
Landkreis Heilbronn



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Auftraggeber:

Reelux Grünstromwerke UG & Co.KG
Ruländerweg 39
74348 Lauffen a. N.

Juli 2026



Vorhaben: Bebauungsplan „Forchenäcker – 1. Teiländerung“
Stadt Lauffen a. N., Landkreis Heilbronn

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Reelux Grünstromwerke UG & Co.KG
Ruländerweg 39
74348 Lauffen a. N.

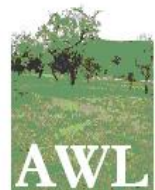
Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
Dieter Veile
Amselweg 10, 74182 Obersulm

Tel. 07130/452845
Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
Julia Alber (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März 2026 – Juli 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
3.1.	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Biotoptypen	6
3.2.	Geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG	11
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	13
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	14
5.1.	Relevanzprüfung	14
5.2.	Bestandserfassung	14
5.3.	Konfliktermittlung	14
5.4.	Ausnahmeprüfung	14
6.	Planungsrelevante Artengruppen	17
6.1.	Vögel	17
6.1.1.	Erfassungsmethodik	17
6.1.2.	Nachweise	17
6.1.3.	Konfliktermittlung	19
6.2.	Reptilien	21
6.2.1.	Erfassungsmethodik	21
6.2.2.	Nachweise	22
6.2.3.	Konfliktermittlung	23
6.3.	Schmetterlinge	25
6.3.1.	Erfassungsmethode	25
6.3.2.	Nachweise	26
6.3.3.	Konfliktermittlung	26
7.	Gutachterliches Fazit	26
8.	Literatur	28

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	18
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Östliches Plangebiet mit Ruderalvegetation an der Böschung einer Erdmiete	8
3	Kurzzeitig zwischengelagerte Steine der Stadt Lauffen am Rand des Plange-	8
4	Schütterer Ruderalvegetation an der Böschung des Erdhügels	8
5	Schütterer Ruderalvegetation an der Böschung des Erdhügels	8
6	Grasreiche Ruderalvegetation an der Böschung des Erdhügels	8
7	Blick auf die Böschung mit frisch bewegter Erde	8
8	Blick auf die Böschung mit frisch bewegtem Erdmaterial und Kompost	9
9	Blick auf die Böschung aus Westen mit frisch bewegtem Erdmaterial	9
10	Zentrales Plangebiet am 05.03.2026 mit Blick nach Osten	9
11	Zentrales Plangebiet am 05.03.2026 mit Blick nach Osten	9
12	Zentrales Plangebiet am 05.03.2026 mit Blick nach Osten	9
13	Westliches Plangebiet mit verdichtetem Boden und spärlicher Vegetation	9
14	Westlicher Rand des Plangebiets mit Recyclinghof mit begrenzender Hecke	10
15	Westlicher Rand des Plangebiets mit Recyclinghof mit begrenzender Hecke	10
16	Westlicher Rand des Plangebiets mit Recyclinghof mit begrenzender Hecke	10
17	Blick auf das nordwestliche Plangebiet mit Bauzaun und Häckselplatz	10
18	Blick auf das nordwestliche Plangebiet mit Bauzaun und Häckselplatz	10
19	Blick auf das nördliche Plangebiet mit Erdhügel und Häckselplatz	10
20	Blick auf den nördlich gelegenen Häckselplatz mit begrenzender Hecke	11
21	Blick auf den nördlich gelegenen Häckselplatz mit begrenzender Hecke	11
22	Brachfläche und Weinberge südwestlich des Plangebiets	11
23	Brachfläche und Weinberge südlich des Plangebiets	11
24	Lage des Biotops Nr. 169201250567 im Umfeld des Plangebiets	12
25	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-	15
26	Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	16
27	Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet	18
28	Fundorte der Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet	22
29	Männliche Mauereidechse an der Böschung des östlichen Erdhügels	23
30	Subadulte Mauereidechse beim Aufwärmen am östlichen Erdhügel	23

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Lauffen a. N. möchte mit dem Bebauungsplan „Forchenäcker – 1. Fortschreibung“ direkt südlich des Häckselplatzes und südöstlich des Recyclinghofs der Stadt die Errichtung eines Batteriespeichers planerisch vorbereiten. Die Fläche wird als Lager von Erdmassen, Steinen und angefallenem Schnittgut verwendet und ist häufigen nutzungsbedingten Änderungen unterworfen. In einigen Bereichen konnte sich eine Sukzessionsvegetation entwickeln. Im Umfeld des Plangebiets erstrecken sich Rebflächen, der durch Hecken eingefriedete Häckselplatz und der Recyclinghof sowie eine Brachfläche. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen die planungsrelevanten Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützten Arten von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen

alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

3.1. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS UND DER BIOTOPTYPEN

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1). Das Plangebiet entspricht dem Änderungsbereich des Bebauungsplans "Forchenäcker, 1. Teiländerung"



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Biotoptypen vertreten:

Biotoptyp Bezeichnung	Biotoptyp-Nr. (nach LUBW)	Definition LUBW Spezifische Ausbildung im Untersuchungsbereich (wo nötig)
Grasreiche aus- dauernde Ruderal- vegetation	35.64	Allgemeine Definition: Bestände aus Pionierpflanzen auf nicht oder nur extensiv genutzten Flächen mit Störung der Standorte durch mechanische Bodenverwundung, -abtragung, -schüttung, Herbizideinsatz oder Eutrophierung. Meist auf jung entstandenen Standorten, häufig auf Rohböden. Auf hinsichtlich des Basengehalts sowie des Nährstoff- und Wasserhaushalts sehr unterschiedlichen Standorten. Auf sehr jungen und/oder trockenen Ruderalflächen lückige Bestände mit vielen einjährigen Arten, sonst überwiegend von zwei- und mehrjährigen Arten aufgebaut. Artenzusammensetzung und Struktur (Schichtung, Höhe, Deckung) je nach Standort, Samenvorrat, Alter und Störungsart unterschiedlich. Besonders artenreich in wärmebegünstigten Tieflagen. Vor allem in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten und entlang von Verkehrswegen (Bahn- und Straßenböschungen), auf Brachflächen, in Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Tongruben, Baustellen, Lager- und Müllplätzen. Auch auf natürlichen Standorten an Flussufern und auf Wildlagern. Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Ausdauernde Ruderalvegetation auf mäßig trockenen bis frischen, gestörten Standorten, in der eine oder mehrere Grasarten dominieren, z.B. <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Poa angustifolia</i>, <i>Elymus repens</i>, <i>Calamagrostis epigejos</i>, <i>Dactylis glomerata</i> oder <i>Bothriochloa ischoemum</i>. Vor allem auf Bahn- und Wegböschungen, aber auch auf brachgefallenen Äckern (Klasse <i>Agropyretea intermedii-repentis</i>).
Weinberg	37.23	Anbaufläche der Weinrebe. Meist in hängiger, süd- bis südwestexponierter Lage. Steile Weinberghänge oft durch Mauern terrassiert. Rebflächen liegen östlich und südlich des Plangebiets.
Feldhecke	41.22	Allgemeine Definition: Linienförmige, schmale Gehölzbestände in der freien Landschaft aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern. Je nach den Standortverhältnissen unterschiedliche Artenzusammensetzung, oft mit Straucharten der Gebüsche mittlerer oder trockenwarmer Standorte. Auch mit ausschlagfähigen Baumarten, randlich meist mit Arten der Saumvegetation. In der Regel spontan entstandene Gehölzbestände an Feldwegrändern, Hohlwegen, Parzellengrenzen, auf Steinriegeln und Böschungen, die im Gegensatz zu Gebüschen aufgrund menschlicher Eingriffe (angrenzende Nutzung, gelegentliches Auf-den-Stock-Setzen, Schnitt) ihre linienförmige Form behalten.
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	Allgemeine Definition: Mit wasserdurchlässigem Material (Splitt, Sand, Kies, Schotter) befestigter Weg oder Platz. Pflanzenwuchs auf der gesamten Fläche potenziell möglich und auf Bereichen mit geringer Verkehrsbelastung auch vorhanden.

Die nachfolgenden Abbildungen bieten Eindrücke der örtlichen Situation:



Abb. 2: Östliches Plangebiet am 05.03.2026 mit Ruderalvegetation an der Böschung einer Erdmiete und Steinlager.



Abb. 3: Kurzzeitig zwischengelagerte Steine der Stadt Lauffen am östlichen Rand des Plangebiets am 20.04.2026.



Abb. 4: Schütterer Ruderalvegetation an der Böschung des Erdhügels am 29.06.2026.



Abb. 5: Schütterer Ruderalvegetation an der Böschung des Erdhügels am 18.07.2026.



Abb. 6: Grasreiche Ruderalvegetation an der Böschung des Erdhügels am 18.07.2026.



Abb. 7: Blick auf die Böschung mit frisch bewegter Erde am 18.07.2026.



Abb. 8: Blick auf die Böschung aus Westen mit frisch bewegtem Erdmaterial und Kompost.



Abb. 9: Blick auf die Böschung aus Westen mit frisch bewegtem Erdmaterial und Kompost.



Abb. 10: Zentrales Plangebiet am 05.03.2026 mit Blick nach Osten auf den Erdhügel (vgl. Abb. 2).



Abb. 11: Zentrales Plangebiet am 20.04.2026 mit Blick nach Osten auf den Erdhügel (vgl. Abb. 2).



Abb. 12: Zentrales Plangebiet am 18.07.2026 mit Blick nach Osten auf den Erdhügel (vgl. Abb. 2).



Abb. 13: Westliches Plangebiet am 29.06.2026 mit verdichtetem Boden und spärlicher Vegetation.



Abb. 14: Westlicher Rand des Plangebiets am 29.06.2026 mit angrenzendem Recyclinghof mit begrenzender Hecke.



Abb. 15: Westlicher Rand des Plangebiets am 29.06.2026 mit angrenzender Recyclinghof mit begrenzender Hecke.



Abb. 16: Westlicher Rand des Plangebiets mit angrenzender Recyclinghof mit begrenzender Hecke.



Abb. 17: Blick auf das nordwestliche Plangebiet mit Bauzaun und Häckselplatz.



Abb. 18: Blick auf das nordwestliche Plangebiet mit Bauzaun und Häckselplatz.



Abb. 19: Blick auf das nördliche Plangebiet mit Erdhügel und Häckselplatz.



Abb. 20: Blick auf den nördlich gelegenen Häckselplatz mit begrenzender Hecke.



Abb. 21: Blick auf den nördlich gelegenen Häckselplatz mit begrenzender Hecke.



Abb. 22: Brachfläche und Weinberge südwestlich des Plangebiets.



Abb. 23: Brachfläche und Weinberge südlich des Plangebiets.

3.2. GESCHÜTZTER BIOTOP NACH § 30 BNATSCHG

Am südlichen Randbereich des Untersuchungsgebiet verläuft ein autobahnbegleitendes Gehölz, das gemäß § 30 BNatSchG als Biotop geschützt ist (vgl. nachfolgende Beschreibung und Abb. 24):

Biotopname Biotopnummer	Biotopbeschreibung
Feldhecke im Gewann „Forchenäcker südlich Lauffen Nr. 169201250567	Biotopbeschreibung von 1995 teilweise noch zutreffend, jedoch im Norden um Abschnitt erweitert. Hier stocken hauptsächlich spontan aufgewachsene Feldahorn neben angepflanzter Hainbuche. 1995: Feldhecke östlich der B 27 und an nordexponierter Böschung an der Straße "Am Forchenwald". Entlang der B 27 teilweise gepflanzt (Nordteil aufgrund des zu hohen Anteils an nichteinheimischen Arten nicht kartiert), an Böschung oder in ebener Lage; mit Eiche, Hainbuche und Liguster. An steilen Böschungen im Mittelteil (ost- bzw. nordexponiert) fast feldgehölzartig, weitgehend spontan entstanden, in der Baumschicht Esche vorherrschend. Strauchschicht nur stellenweise entwickelt, neben Hartriegel, Liguster und Heckenkirsche auch Berberitze. Krautschicht nur schwach entwickelt, v.a. Efeu-Teppiche und nährstoffliebende Saumarten. Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.



Abb. 24: Lage des Biotops Nr. 169201250567 (rot unterlegt) im Umfeld des Plangebiets (farbig unterlegt), Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Lärm- und Staubeinträge aus dem Baufeld in die Gehölze	Beeinträchtigung von Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten (v.a. Winterquartiere)	➤ Vögel ➤ Haselmaus ➤ Reptilien
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier)	➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit in die Umgebung	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	➤ Vögel
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	➤ Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung anhand bestimmter Parameter wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert. Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ berücksichtigt. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, welche dieser Arten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Habitatsprüche zu erfassen und untersuchen waren. Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt.

5.2. BESTANDSERFASSUNG

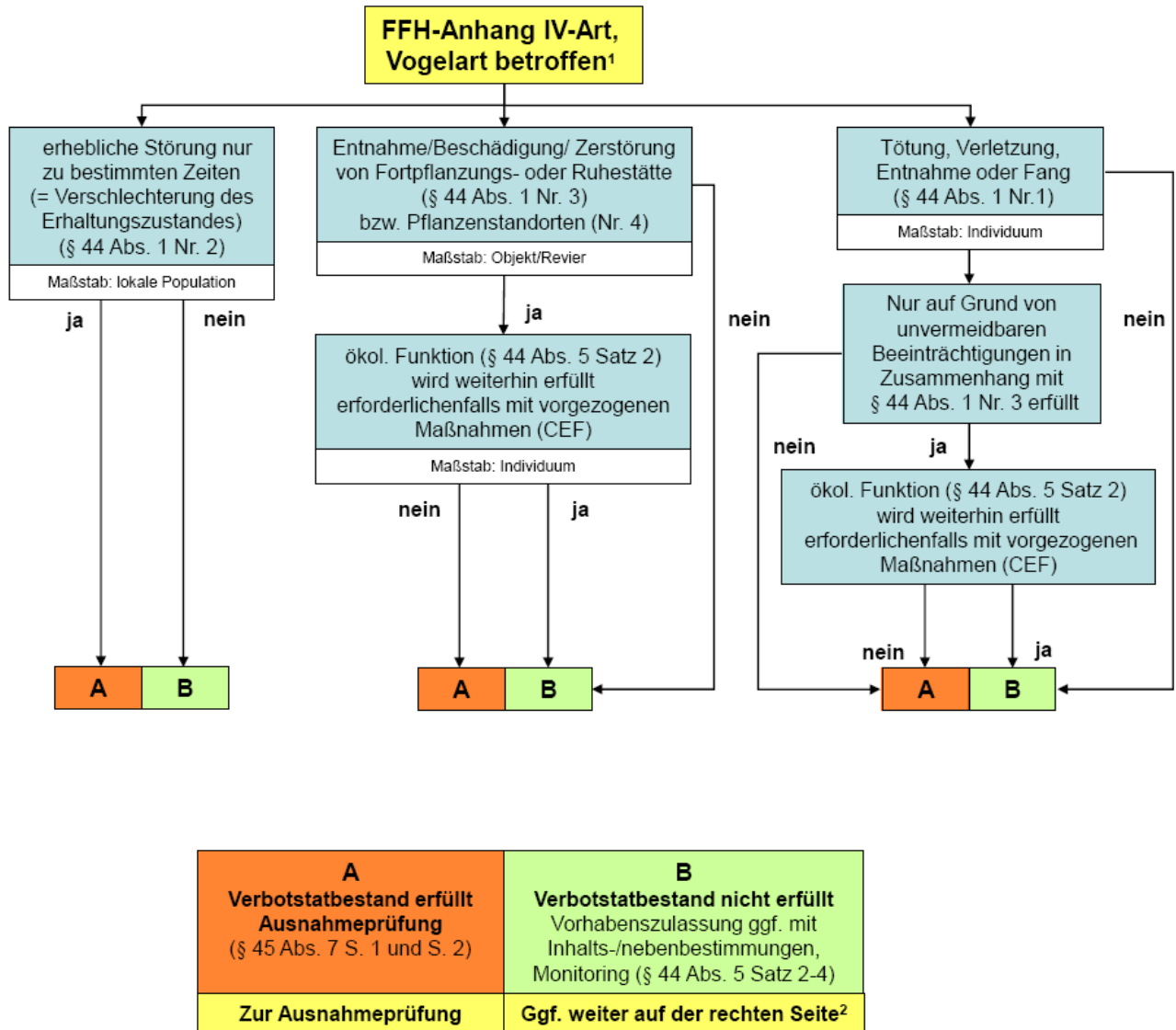
Somit waren folgende Artengruppen bzw. Arten Ziel der SAP: Vögel, Haselmaus sowie europarechtlich geschützte Arten von Reptilien und Schmetterlingen. Um Kritik an Untersuchungsmethoden, -umfängen und -inhalten, welche zu einem späteren Zeitpunkt eventuell seitens Privatpersonen oder Institutionen nachträglich vorgebracht werden und zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könnten, abzuwenden, wurden die zu erbringenden Inhalte mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 25. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 26).

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

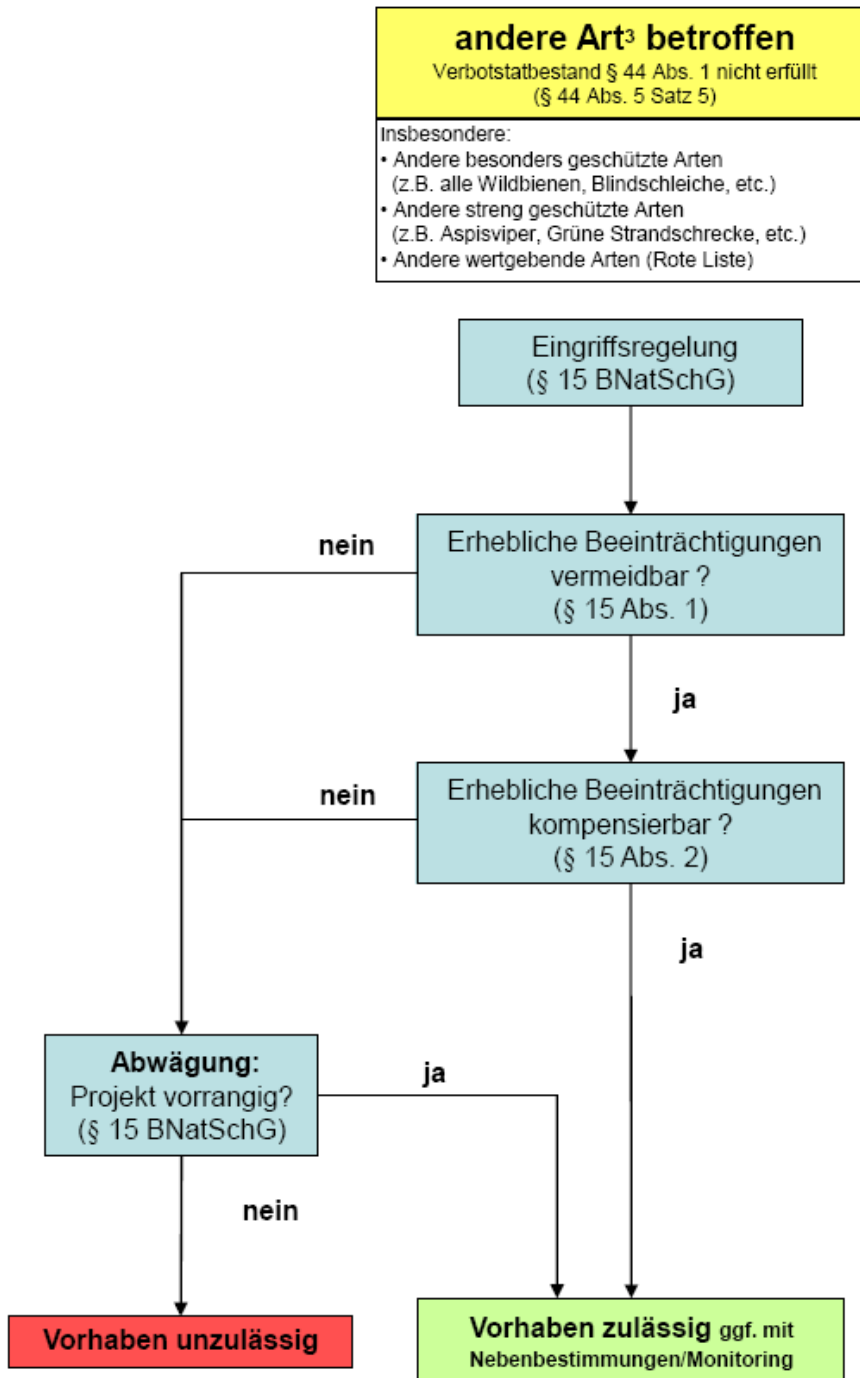
Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 25: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 26: Berücksichtigung national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung

6. PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von 8 Begehungen im Abstand von mehreren Tagen zwischen März und Juli, bei denen gemäß der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2025) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
30.03.2026	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	09 ⁰ C
09.04.2026	07 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
23.04.2026	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
04.05.2026	07 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
25.05.2026	07 ⁴⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
09.06.2026	07 ⁰⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
29.06.2026	09 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
18.07.2026	09 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C

Beim langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebiges An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

6.1.2. Nachweise

Insgesamt wurden 9 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 10 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten) sind in Abb. 27 dargestellt.



Abb. 27: Lage der Brutrevierzentren im Untersuchungsgebiet mit Wirkraum (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	A	1	-	-	§
16360	Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	B	1	-	-	§
16400	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gi	1	-	-	§
16490	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	Gf	1	-	-	§
10840	Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	He	1	-	-	§
12740	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Kg	1	-	V	§
12770	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	Mg	2	-	-	§
16530	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	Sti	1	-	-	§
13110	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	Zi	1	-	-	§
Rote Liste: V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt						

Weitere 18 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (<i>Corvus corone</i>)	Ak	+	-	-	-	§
10200	Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Ba	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	Bm	+	-	-	-	§
01220	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Grr	-	+	-	-	§
16600	Hänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Hä	+	-	3	2	§
11210	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	Hr	+	-	-	-	§
15910	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	H	+	-	V	V	§
14640	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	K	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Mb	-	+	-	-	§§
10010	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	M	-	+	V	V	§
06700	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Rt	-	+	-	-	§
10990	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	R	+	-	-	-	§
02390	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Rm	-	+	-	-	§
02380	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Sm	-	+	-	-	§
15820	Star (<i>Sturnus major</i>)	S	-	+	3	-	§
03040	Turmfalke (<i>Falco tinnuculus</i>)	Tf	-	+	-	-	§
08460	Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	Wi	+	-	3	V	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt							

6.1.3. Konfliktermittlungen

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Artengruppe verstanden, die ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt. Für Vögel ist es sinnvoll, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Abgesehen von der Klappergrasmücke (Vorwarnlistenart) sind für keine der Arten in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein weitläufiges Waldgebiet, Streuobstwiesen mit Altbäumen sowie ein mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich. Somit ist für frei astbrütende Vogelarten ein gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da keine Eingriffe in die als Bruthabitat dienenden Gehölze erfolgen, können keine fluchtunfähigen Individuen (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) dieser frei astbrütenden Arten getötet werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können damit nicht erfüllt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Umfeld des Plangebiets werden nicht zur weiträumigen Abwanderung brutwilliger Individuen führen, da sich die Habitatqualität im Umfeld des Plangebiets nicht nachhaltig verschlechtert. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Arten darstellen, treten nicht ein. Es erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da die Nester dieser Artengruppe alljährlich neu und an anderer Stelle angelegt werden, werden durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

6.2. REPTILIEN

6.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung 7 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze (kleinere vegetationsfreie Bodenstellen, sonnenexponiert gelagerte Materialien am Boden, Eingangsbereiche verlassener Wühlmausgänge u.a.) auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die vorherrschenden Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Niederschlag	Wind	Temperatur
09.04.2026	07 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
23.04.2026	07 ⁴⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
04.05.2026	07 ¹⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	16 ⁰ C
25.05.2026	07 ⁴⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
09.06.2026	07 ⁰⁰ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	18 ⁰ C
29.06.2026	09 ¹⁵ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	24 ⁰ C
18.07.2026	09 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	20 ⁰ C

6.2.2. Nachweise

Insgesamt wurden an 4 Begehungsterminen 11 Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) im Untersuchungsgebiet angetroffen (Fundorte: Abb. 28). Dabei handelt es sich um 7 Männchen, 2 Weibchen und 2 subadulte Tiere. Eine individuelle Unterscheidung war nicht möglich, da keine zur Identifikation hinreichenden Bilder machbar waren. Daher wurden in Abb. 28 alle Funde aller Termine dargestellt.

Datum	Nachweise der Mauereidechse		
	adult männlich	adult weiblich	subadult
09.04.2026	1		1
23.04.2026	2	1	1
04.05.2026	2	1	
09.06.2026	2		



Abb. 28: Fundorte der Mauereidechsen im Untersuchungsgebiet.



Abb. 29: Männliche Mauereidechse an der Böschung des östlichen Erdhügels.



Abb. 30: Subadulte Mauereidechse beim Aufwärmen auf blanker Erde am östlichen Erdhügel.

6.2.3. Konfliktermittlung

Betroffenheit Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Art nach Anhang IV der FFH-RL	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status: Deutschland: V (Vorwarnliste) Baden-Württemberg: 2 (stark gefährdet)	
Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>	
Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im nördlichen Mittelmeerraum. Durch Südwestdeutschland verläuft die nördliche Arealgrenze, der äußerste Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Südwesten Hessens sowie der Westen Baden-Württembergs werden von der Art besiedelt. In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren Neckar, den östlichen Kraichgau, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft, im Bereich der Vorbergzone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleine Vorkommen. Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. In Trockenmauern und Steinhaufen kann sie sich vor Feinden und durch den ausgeglichenen Temperaturverlauf im Hohlraumsystem vor starker Sonneneinstrahlung schützen (Quelle: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/mauereidechse-podarcis-muralis-laurenti-1768).	
Lokale Population:	
Im Untersuchungsgebiet wurden an 4 Terminen 11 Individuen der Art vorgefunden. Das Neckarbecken ist durch eine wärmebegünstigte Lage, Steinbildungen, Trockenmauern, einzelne Lesesteinriegel sowie kleinere Gebüschgruppen und Hecken vielseitig strukturiert und erfüllt in besonderer Weise die Habitatanforderungen der Mauereidechse.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>günstig</u>	

Betroffenheit Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	Art nach Anhang IV der FFH-RL
Die Hänge des Kochertals sind durch Trockenmauern, einzelne Lesesteinriegel sowie kleinere Gebüschgruppen und Hecken vielseitig strukturiert und erfüllen in besonderer Weise die Habitatanforderungen der Mauereidechse. Auch Steinplattenwege mit Hohlräumen und Spritzschutzsteine an Gebäudewänden stellen wichtige Sekundärhabitatstrukturen der Art dar, wodurch eine günstige Prognose für die Art getroffen werden kann Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>günstig</u>	
2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
2.1. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Eine etwaige Tötung von Individuen der Mauereidechse durch die Arbeiten im geplanten Baufeld ist ohne eine konfliktvermeidende Maßnahme nicht ausgeschlossen, falls es zum Zeitpunkt der Arbeiten im Trassenbereich geeignete Versteckmöglichkeiten gibt (z.B. durch vorhandene abgestorbene Pflanzenreste nach einem möglichen Rückschnitt der Vegetation).	
Konfliktvermeidende Maßnahme: Es ist unter ökologischer Baubegleitung eine Vergrämung durchzuführen (Anfang April oder Anfang September). Erforderlich ist vor Beginn der Arbeiten zum Speicherbau die sehr bodennahe Mahd der grasig-krautigen Vegetation und der vollständige Abtransport des Mahdguts aus dem Baufeld (= Entfernung potentieller Versteckmöglichkeiten. Ergänzend ist die Auslage einer reptilienabweisenden Folie nach der Mahd möglich (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich). Das Baufeld ist anschließend mit einem Reptilienzaun abzugrenzen.	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Tötungsverbot: nicht erfüllt	
2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die temporären baubedingten Wirkungen ist ein zeitweiliges Ausweichen von Individuen in abseitsige Bereiche zu erwarten. Diese Störwirkungen stellen allerdings keine erhebliche und nachhaltige Störung der Art dar, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich	
Schädigungsverbot: nicht erfüllt	
2.3. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch das Vorhaben erfolgt ein Eingriff in eine Fortpflanzungsstätte der Art. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird eine Modellierung der Erdmassen erforderlich, wodurch die Fortpflanzungsstätte zerstört wird. Diese lässt sich aufgrund der Funde als den nach Osten geneigten Bereich der Böschung des Erdhügels (Abb. 2 – 7) definieren. Damit werden vorhabenbedingten Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.	
Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich	
CEF-Maßnahmen:	
1. Bereitstellung von 3 Eidechsenzellen (vgl. Anhang 2) im östlichen Randbereich des Plangebiets. Deren Positionierung muss beim Bau des Batteriespeichers berücksichtigt werden.	

Betroffenheit Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

2. Fachlich begleitete Entwertung der besetzten Fläche und Lenkung der Tiere zu den Eidechsenzellen hin. Hierzu wird empfohlen: abschnittsweises, sehr bodennahes Zurückschneiden der Vegetation und Aufrechterhaltung dieses deckungsarmen Zustands durch fortwährende Pflege (regelmäßige Mahd und Abtransport des Mahdguts) sowie Beseitigung wertvoller Kleinstrukturen (Pflanzenreste, größere Steine). Die Erstpflge muss außerhalb der Reproduktionszeit (diese liegt zwischen Anfang Mai und Anfang Juli) erfolgen. Die Arbeiten dürfen nur bei Temperaturen und Tageszeiten erfolgen, die den aktiven Tieren die Flucht ermöglichen
3. Die Maßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen.

Schadigungsverbot: bei Durchführung der Maßnahmen nicht erfüllt.

6.3. SCHMETTERLINGE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) nicht ausgeschlossen werden. Gesucht wurde an potentiellen Nahrungspflanzen nach den auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Hierzu wurden 4 Termine wahrgenommen: 04.05., 25.05., 09.06. und 29.06.2026.

Grundsätzlich ausgeschlossen konnten Vorkommen folgen der Arten:

Großer Feuerfalter

Hinsichtlich des angesprochenen Großen Feuerfalters waren die vorhandenen Habitattypen im gesamten Untersuchungsgebiet nicht geeignet für ein Vorkommen.

Der Große Feuerfalter wird auch als ein „Verschieden-Biotop-Bewohner“ beschrieben, das bedeutet, dass er in verschiedenen Lebensstadien auch verschiedene Lebensräume nutzt. Beim Großen Feuerfalter sind dies ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätze, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein, dann wird der Große Feuerfalter als Mono-Biotop-Bewohner angesehen. Die Lebensräume der Raupen sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen, auf denen nicht-saure Ampfer-Arten wachsen. Im Südwesten Deutschlands handelt es sich meist um frische bis feuchte Wirtschaftswiesen und deren Brachen, frische bis feuchte, nicht zu stark genutzte (Mäh-)Weiden und deren Brachen, frische, ausdauernde Ruderalfluren, Weg- und Ackerränder, Ackerbrachen sowie untergeordnet Seggenbestände und Röhrichte. Diese sind oft, aber nicht nur in Auensystemen von Bächen und Flüssen.

Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten. In Südwest-Deutschland weit überwiegend den Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) und den Stumpfblättrigen Ampfer (*R. obtusifolius*), es gibt jedoch auch Nachweise von einigen anderen Ampfer-Arten (*R. aquaticus*, *R. hydrolapathum*, *R. conglomeratus*).

Die Falter sind eifrige Blütenbesucher, die ein reiches Nektarpflanzenangebot in der Nähe der Raupenlebensräume benötigen. Die Nektarlebensräume können Dämme, Böschungen, Ackerränder oder ungemähte Wiesenteile sein. Die dort zur Nektaraufnahme genutzten Pflanzen sind sehr vielfältig, es werden Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber, seltener weißer Farbe bevorzugt.

Ferner werden noch Rendezvousplätze benötigt. Dies sind beim Großen Feuerfalter kleine Unregelmäßigkeiten in der Landschaft, an denen die Männchen Reviere besetzen, um dort Weibchen zur Paarung zu erwarten. Es reichen dazu Gruppen von höherwüchsigen Pflanzen, z.B. Herden der Schlank-Segge (*Carex gracilis*), des Rohrglanz-Grases (*Phalaris arundinacea*), des Schilfs (*Phragmites australis*), oder auch von krautigen Pflanzen wie Mädesüß und Brennnessel in den Wiesen oder Mähkanten oder stehen gelassene Wiesenstreifen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als alleinige Futterpflanze der Raupe der Art kam im Untersuchungsgebiet nicht vor. Daher ist das Vorkommen der Art nicht möglich.

6.3.2. Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bzgl. geschützten Schmetterlingsarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Die Stadt Lauffen a. N. möchte mit dem Bebauungsplan „Forchenäcker – 1. Fortschreibung“ direkt südlich des Häckselplatzes und südöstlich des Recyclinghofs der Stadt die Errichtung eines Batteriespeichers planerisch vorbereiten. Hierzu wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Inhalte aus den vorhandenen Biotopstrukturen abgeleitet wurden. Untersucht wurden dazu Vögel sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlinge, die erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet wurden. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an 8 Begehungen im Untersuchungsgebiet 9 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 10 Brutpaaren vertreten waren. Weitere 18 Arten traten als Nahrungsgäste auf oder wurden beim Überflug beobachtet. Durch die Umsetzung des Vorhabens entfallen keine Brutplätze. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird bzgl. Vögel kein Verbotstatbestand gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Europarechtlich geschützte Reptilien:

An 7 Begehungen wurden im Untersuchungsgebiet an 4 Terminen 11 Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) angetroffen. Die Fortpflanzungsstätte wird durch die erforderliche Erdmodellierung entfallen.

Empfohlene CEF-Maßnahmen:

1. Bereitstellung von 3 Eidechsenzellen (vgl. Anhang 2) im östlichen Randbereich des Plangebiets. Deren Positionierung muss beim Bau des Batteriespeichers berücksichtigt werden.
den.
2. Fachlich begleitete Entwertung der besetzten Fläche und Lenkung der Tiere zu den Eidechsenzellen hin. Hierzu wird empfohlen: abschnittsweises, sehr bodennahes Zurückschneiden der Vegetation und Aufrechterhaltung dieses deckungsarmen Zustands durch fortwährende Pflege (regelmäßige Mahd und Abtransport des Mahdguts) sowie Beseitigung wertvoller Kleinstrukturen (Pflanzenreste, größere Steine). Die Erstpflege muss außerhalb der Reproduktionszeit (diese liegt zwischen Anfang Mai und Anfang Juli) erfolgen. Die Arbeiten dürfen nur bei Temperaturen und Tageszeiten erfolgen, die den aktiven Tieren die Flucht ermöglichen.
3. Die Maßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der UNB abzustimmen.

Europarechtlich geschützte Schmetterlinge:

Bei 4 Begehungen wurde nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers gesucht, wobei kein Nachweis gelang. Durch die Umsetzung des Vorhabens werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

8. LITERATURAUSWAHL

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. - Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretscher). Datenstand 08/2002.

Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.

Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.

Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.

Glutz von Blotzheim, Urs (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & Weddeling, K. (Hrsg, 2009): Methoden der Feldherpetologie. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S. Inhaltsverzeichnis S. 85-129

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Laufer, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doeringhaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

Ryslavy, T., Schulze, M., & Schönfelder, D. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (6. Fassung). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 170. www.bfn.de.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Pertl, C.; Linke, T. J.; Georg, M.; König, C.; Schikore, T.; Schröder, K.; Dröschmeister, R.; Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster: Dachverband Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA).

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien
(Teil 1)

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummarder (<i>Martes martes</i>)			V			+		
Biber (<i>Castor fiber</i>)	II	IV		+	+			
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)		IV			+	+		
Gämse (<i>Rupicapra rupicapra</i>)			V	+	+			
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		IV		+	+			
Iltis (<i>Mustela putorius</i>)			V		+			
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	II	IV		+				
Otter (<i>Lutra lutra</i>)	II	IV		+	+			
Schneehase (<i>Lepus timidus</i>)			V	+	+			
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)		IV		+				
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (<i>Lacerta bilineata</i>)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (<i>Salamandra atra</i>)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		IV			+			
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)		IV		+	+			
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		IV		+	+			
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	II	IV			+			
Seefrosch (<i>Rana ridibunda</i>)			V		+			
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)		IV		+	+			
Teichfrosch (<i>Rana esculenta</i>)			V		+			
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (<i>Parnassius apollo</i>)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (<i>Hypodryas maturna</i>)	II	IV			+			

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Gelbringfalter (<i>Lopinga achine</i>)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (<i>Euphydryas aurinia</i>)	II				+		+	
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzähnige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			

ANHANG 2

EMPFEHLUNG ZUR ANLAGE EIDECHSENZELLE ALS HABITAT FÜR ZAUNEIDECHSE (LACERTA AGILIS)

Für die Anlage eines Habitats für die Zauneidechse müssen alle Grundbedürfnisse der Art an einen Lebens-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsort berücksichtigt werden:

- Möglichst ganztägige Besonnung, d.h. Aufwärmplätze
- Kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter
- Zahlreiche Versteckmöglichkeiten
- Sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage
- Unterschlüpfen in und an der Erde zur Überwinterung
- Insektenreiche Kräutersäume und Wiesen
- Lage innerhalb eines größeren Raumes, der sich als Habitat für die Zauneidechse eignet

Besonnung	Den Zauneidechsen müssen besonnte Plätze zur Verfügung stehen. Es ist darauf zu achten, dass auch bei voller Vegetationsentwicklung offene Flächen (z.B. Wegränder) vorhanden sind oder dass Holzbeigen oder Steinhäufen aus der Vegetation ragen. Auf ihnen legen sich die Eidechsen in die Sonne.
Kleinräumiges Strukturmosaik	Das Strukturmosaik soll sich innerhalb weniger Meter entfalten. So wird ihnen die erfolgreiche Flucht von den Sonnenplätzen, aber auch die Regulierung der Körpertemperatur (Besonnung/Beschattung) sowie die Ernährung ermöglicht. Der Zauneidechsenlebensraum ist reich an Übergangszonen und Rändern.
Zahlreiche Versteckmöglichkeiten	Spalten und Löcher zwischen Steinen, zwischen Wurzelwerk, in einer verfilzten Wiese, zwischen Brombeerranken oder in Mauslöchern. Je mehr Versteckmöglichkeiten vorhanden sind, umso eher überleben sie auch Katzenjagden. Verstecke müssen unmittelbar beim Sonnenbadeplatz vorhanden sein.
Sonnige erdig-sandige Bodenstellen	Die Weibchen suchen Stellen, in denen sie zur Eiablage graben können und die von der Sonne erwärmt werden. Innerhalb des täglichen Lebensraumes der Eidechsen müssen entsprechende Bodenbereiche zwingend vorhanden sein. Im künstlichen Ersatzhabitat sollte eine Erde-Sand-Mischung ca. 30 cm tief eingebaut werden.
Überwinterungs-Unterschlupf	Lesesteinhäufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, in denen sich kein Wasser ansammeln kann. Die Eidechsen verkriechen sich über die kalte Jahreszeit in Löcher und Spalten in der Erde. Fehlen diese, erfrieren die Tiere. Winterquartiere müssen frostsicher und trocken sein.
Insektenreiche Umgebung	z.B. Magerwiesen, Hochstaudenfluren, Ruderalvegetation in Wiesen, Borden und Böschungen. Eidechsen suchen ihre Nahrung am Boden und fressen praktisch alles, was sie überwältigen können. Voraussetzung für eine langfristig gewährleistete Ernährung ist die extensive Pflege dieser Flächen.
Lage in Biotopsystem	Ideal sind große Industrieflächen bzw. Dienstleistungsumgebungsflächen, Anstoß an einen Bach oder an eine Bahntrasse oder nahe beim Waldrand. Es ist notwendig, dass die einzelnen Eidechsengruppen innerhalb eines Gebietes leben, um einen genetischen Austausch zu sichern.

Unter Beachtung dieser Aspekte wird für die Anlage eines Habitats folgende Gestaltungs- bzw. Bauempfehlung gegeben:



Die empfohlenen Abmessungen sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:

